

Allgemeine und Besondere Versicherungsbedingungen für den Käuferschutz

2026



Gültig ab: 01.07.2026
Stand: 10.06.2026



Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wird in den folgenden Ausführungen auf die explizite Nennung der weiblichen Form verzichtet.

Einleitung

Die nachfolgenden Versicherungsbedingungen sind wichtige Unterlagen. Sie erläutern den Umfang des Versicherungsschutzes und die Voraussetzungen für den Erhalt von Versicherungsleistungen. Die versicherte Person sollte dieses Dokument sorgfältig aufbewahren.

Diese Versicherungsbedingungen sind kein Versicherungsvertrag. Vielmehr beschreiben sie die Versicherungsleistungen, die aufgrund des Gruppenversicherungsvertrages zwischen der C24 Bank GmbH, Neue Mainzer Straße 14-18, 60311 Frankfurt (im Folgenden: Versicherungsnehmer) und der Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln, Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden: der Versicherer) für die Inhaber des Käuferschutzes bereitgestellt werden. Endet der Gruppenversicherungsvertrag in dieser Form, besteht kein Versicherungsschutz mehr. In diesem Fall wird die versicherte Person rechtzeitig informiert.

Des Weiteren beinhalten die Versicherungsbedingungen die Voraussetzungen für die Erlangung der Leistungen, deren Begrenzungen, Ausschlüsse, Pflichten und Obliegenheiten der versicherten Person.

Wir sind für die versicherte Person direkter Ansprechpartner für alle Anfragen zur Geltendmachung von Assistanceleistungen und Versicherungsansprüchen.



Teil A: Allgemeine Versicherungsbedingungen

§ 1 Informationen zum Versicherer

Der Versicherer ist die Inter Partner Assistance S.A., eine Aktiengesellschaft nach französischem Recht und Teil der AXA-Gruppe (nachfolgend als „Versicherer“ bezeichnet) mit Sitz in 8-10 rue Paul Vaillant Couturier, 92240 Malakoff, Frankreich, eingetragen im Handelsregister des Handelsgerichts Nanterre unter der Nummer 316 139 500 R.C.S. Nanterre. Sie handelt durch ihre deutsche Zweigniederlassung, die Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, die Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln, Bundesrepublik Deutschland mit der Handelsregisternummer HRB 89668 am Amtsgericht Köln.

Zentrale Aufsichtsbehörde am Hauptsitz des Versicherers ist die Autorité de contrôle prudentiel et de résolution (ACPR), 4 Place de Budapest, 75009 Paris Cedex 9 (Frankreich).

Im Hinblick auf seine Geschäftstätigkeit in Deutschland wird der Versicherer nach Maßgabe von § 62 Abs. 1 VAG auch von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, beaufsichtigt.

§ 2 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

2.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsschutz unterliegen dem deutschen Recht.

2.2 Für gegen den Versicherer gerichtete Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherer seinen Sitz hat (Köln) oder das Gericht, in dessen Bezirk der Versicherungsschutz abgeschlossen wurde. Außerdem ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung seinen bzw. ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Verlegt die versicherte Person ihren Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, ist das für den Ort des Geschäftssitzes des Versicherers in Köln zuständige Gericht zuständig.

§ 3 Vertragssprache

Die Vertragsbedingungen und Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Während der Laufzeit des Vertrages erfolgt die Kommunikation ausnahmslos in deutscher Sprache.

§ 4 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Käuferschutzes ist der in den nachfolgend aufgeführten Abschnitten beschriebene Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz besteht für versicherte Ereignisse gemäß Teil C „Besonderer Teil der Versicherungsbedingungen“.

§ 5 Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

5.1 Der Versicherungsschutz beginnt ab dem wirksamen Zustandekommen des Girokontovertrages über das C24 Pluskonto oder das C24 Maxkonto mit der C24 Bank GmbH, in dem der nachfolgend beschriebene Versicherungsschutz automatisch integriert ist, jedoch nicht vor Beginn des Gruppenversicherungsvertrages.

Die Laufzeit des Versicherungsschutzes ist an die Laufzeit des Girokontovertrages über das C24 Pluskonto oder das C24 Maxkonto gebunden. Wenn der Girokontovertrag endet, endet zum selben Zeitpunkt auch der Versicherungsschutz im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrages, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet.

5.2 Der Versicherungsschutz endet außerdem mit der Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages.

5.3 Versicherungsschutz besteht, sofern der versicherte Gegenstand oder das versicherte Ticket vollständig von dem bei

der C24 Bank GmbH geführten C24 Pluskonto oder das C24 Maxkonto (inklusive Online-Banking) mittels SEPA-Lastschrift oder SEPA-Überweisung bezahlt wurde. Der Versicherungsschutz wird auch dann aktiviert, wenn die Zahlung über einen Internet-Zahlungsdienstleister (z.B. PayPal) erfolgt ist und dabei das bei der C24 Bank GmbH geführte C24 Pluskonto oder das C24 Maxkonto belastet wurde.

§ 6 Begrenzung der Leistungen

6.1 Hat eine versicherte Person mehrere gleichartige Käuferschutz-Versicherungspakete aus Girokontoverträgen über das C24 Pluskonto oder das C24 Maxkonto mit der C24 Bank GmbH, kann die Leistung immer nur aus einem einzigen Käuferschutz-Versicherungspaket geltend gemacht werden und nicht aus mehreren zeitgleich. Die Versicherungsleistungen aus verschiedenen gleichen Käuferschutz-Versicherungspaketen addieren sich in keinem Fall.

6.2 Ergeben sich aus einem Versicherungsfall theoretisch gleichartige Ansprüche aus mehreren der in den Besonderen Versicherungsbedingungen genannten Versicherungsleistungen, so wird die Leistung einmalig maximal in der Höhe der höchsten Leistung erbracht. Die Versicherungsleistungen addieren sich nicht.

§ 7 Versicherte Person

Versicherte Person ist die Person, die den Girokontovertrag über das C24 Pluskonto oder das C24 Maxkonto mit der C24 Bank GmbH abgeschlossen hat.

§ 8 Subsidiarität

Die vorliegenden Versicherungsleistungen gelten subsidiär, d. h., Voraussetzung für die Erbringung einer Leistung ist, dass ein Dritter (z. B. ein anderer Versicherer oder staatlicher Leistungsträger)

- nicht zur Leistung verpflichtet ist oder
- seine Leistungspflicht bestreitet oder
- seine Leistung erbracht, diese aber zur Begleichung der Kosten nicht ausgereicht hat.

Ein Anspruch auf Leistungen im Rahmen der in diesen Versicherungsbedingungen genannten Versicherungs- und Assistance-Bausteinen besteht somit nicht, soweit die versicherte Person Ersatz aus einem konkurrierenden, anderen, eigenen oder fremden, vor oder nach Abschluss dieses Vertrages geschlossenen Versicherungsvertrag beanspruchen kann.

Dies gilt auch dann, wenn diese Verträge ihrerseits eine Subsidiaritätsklausel enthalten sollten. Im Hinblick auf diese Versicherungsverträge gilt die vorliegende Versicherung als die speziellere Versicherung. Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit jedoch eine Vorleistung im Rahmen dieses Vertrages. Die versicherte Person hat alles ihr Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um dazu beizutragen, dass die Ansprüche gegen andere Versicherer verfolgt werden können. Die Vorschriften über den gesetzlichen Forderungsübergang bleiben unberührt.

§ 9 Allgemeine Obliegenheiten im Versicherungsfall

9.1 Die versicherte Person muss

- a) den Schaden dem Versicherer unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) anzeigen und
- b) dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe seiner Leistungspflicht gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft erteilen sowie Belege einreichen.
- c) nach Möglichkeit für Abwendung und Minderung des Schadens sorgen;
- d) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einholen, wenn die Umstände dies gestatten;



- e) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für die versicherte Person zumutbar, befolgen;
- f) dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten sowie Belege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen;
- g) den Versicherer bei der Geltendmachung der aufgrund seiner Leistungen auf den Versicherer übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und dem Versicherer die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen;
- h) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzeigen und dem Versicherer auf Verlangen eine Kopie der polizeilichen Anzeige oder sonstige geeignete Nachweise vorlegen;
- i) bei der Schadenmeldung aktuelle Kontaktdaten hinterlegen;
- j) den Schadenhergang wahrheitsgemäß und vollständig darstellen;
- k) alle zumutbaren Maßnahmen zur Aufklärung des Sachverhalts unterstützen.

9.2 Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß § 9 ebenfalls zu erfüllen, soweit diesem dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

9.3 Bitte beachten Sie auch die weiteren Obliegenheiten in den Besonderen Bedingungen.

§ 10 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen

10.1 Verletzt die versicherte Person eine der oben genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer (mit der in § 28 Abs. 2-4 Versicherungsvertragsgesetz vorgeschriebenen Einschränkung) von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person zu beweisen.

10.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

10.3 Verletzt die versicherte Person eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn der Versicherer die versicherte Person durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

10.4 Der Versicherer wird ferner von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die versicherte Person arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind, oder aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadensanzeige, vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn hierdurch dem Versicherer kein Nachteil entsteht. Bei Vorsatz bleibt der Versicherer insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung des Versicherers gehabt hat.

§ 11 Anzeigen und Willenserklärungen

Anzeigen und Willenserklärungen gegenüber dem Versicherer bedürfen der Textform und sind an folgende Adresse zu richten:

Inter Partner Assistance S.A.

Direktion für Deutschland

Colonia Allee 10-20

51067 Köln

versicherung@axa-assistance.de

§ 12 Schadenmeldungen

Eingetretene Schadenfälle sind dem Versicherer unter folgender Adresse mitzuteilen:

Inter Partner Assistance

Direktion für Deutschland

Colonia-Allee 10-20

51067 Köln

E-Mail: cc.claims@axa-assistance.de

Telefon: 0221 80 247 - 1436

§ 13 Ausschlüsse

13.1 Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a) durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der versicherten Person,
- b) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder innere Unruhen,
- c) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen,
- d) durch Mängel, die bei Abschluss des Girokontovertrags über das C24 Pluskonto oder das C24 Maxkonto bereits vorhanden und der versicherten Person bekannt waren oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben sind,
- e) die die versicherte Person durch oder während der vorsätzlichen Ausführung einer Straftat oder des vorsätzlichen Versuchs einer Straftat verursacht,

13.2 Hat die versicherte Person aufgrund der Leistungen des Versicherers Kosten erspart, die die versicherte Person ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, kann der Versicherer die Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

13.3 Hat die versicherte Person aufgrund desselben Schadensfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, kann die versicherte Person insgesamt keine Entschädigung verlangen, die ihren Gesamtschaden übersteigt.

13.4 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

13.5 Der Versicherungsschutz besteht nur für den privaten Bereich der versicherten Person. Es besteht kein Versicherungsschutz bzgl. eines Ereignisses im Zusammenhang mit:

- a) einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit. Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt immer dann vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (zum Beispiel Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind;
- b) einer Beteiligung, an einer Partnerschaft, Firma oder einem Geschäft;
- c) einer politischen oder gewerkschaftlichen Aktivität sowie im Zusammenhang mit Zoll- oder Steuervorschriften.

13.6 Hinweis: Darüber hinaus sind die Einschränkungen des Versicherungsschutzes im Teil C „Besonderer Teil der Versicherungsbedingungen“ zu beachten.

§ 14 Verjährung

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der versicherten Person bekannt war bzw. bekannt sein musste.



§ 15 Ansprüche gegen Dritte

Ersatzansprüche der versicherten Person gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf den Versicherer über, soweit dieser den Schaden ersetzt hat. Sofern erforderlich, ist die versicherte Person bzw. der Versicherungsnehmer verpflichtet, in diesem Umfang eine Abtretungserklärung gegenüber dem Versicherer abzugeben.

§ 16 Zahlung der Entschädigung/Versicherungsleistung

Der Versicherer zahlt die gemäß den Besonderen Versicherungsbedingungen unter Teil C zu übernehmenden Kosten nach seiner Wahl entweder direkt an den Dienstleister oder erstattet diese der versicherten Person, sofern diese die Kosten verauslagt hat. Übersteigen die zu übernehmenden Kosten für die Erbringung der Leistungen die vereinbarte Jahreshöchstleistung oder reichen sie aus anderen Gründen nicht aus, trägt die versicherte Person den darüber hinausgehenden Betrag. Im Falle einer Direktzahlung an den Dienstleister stellt dieser den Differenzbetrag der versicherten Person in Rechnung.

§ 17 Recht im Schadenfall

Abweichend von § 44 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ist die versicherte Person berechtigt, ihre Ansprüche gegen den Versicherer aus diesem Gruppenversicherungsvertrag jeweils auch ohne Zustimmung der Versicherungsnehmerin geltend zu machen, einschließlich einer gerichtlichen Geltendmachung.

§ 18 Aufrechnung

In Abänderung von § 35 VVG steht dem Versicherer ein Aufrechnungsrecht gegenüber den versicherten Personen nicht zu.

§ 19 Datenschutz

Für den Fall, dass die versicherte Person dem Versicherer Informationen anderer Personen zur Verfügung stellt, verpflichtet sie sich, diese Personen vorab über die Verwendung der Daten zu informieren und ihnen die Datenschutzinformation des Versicherers zugänglich zu machen.

§ 20 Beschwerdeverfahren

Wenn Sie einmal mit unseren Leistungen unzufrieden sein sollten, wenden Sie sich bitte zunächst an uns, den Versicherer. Wir versuchen dann, gemeinsam mit Ihnen eine Lösung zu finden.

Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland

**Colonia-Allee 10-20
51067 Köln**

E-Mail: Customer-Care@axa-assistance.de

Der Versicherer Inter Partner Assistance S.A, Direktion für Deutschland, ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie daher das kostenlose Streitschlichtungsverfahren des Versicherungsombudsmanns in Anspruch nehmen. Bitte wenden Sie sich hierzu an:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
Telefon: 0800 3696000 (gebührenfrei aus dem deutschen Festnetz)
Telefax: 0800 3699000 (gebührenfrei aus dem deutschen Festnetz)
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Weitere Informationen unter: www.versicherungsombudsmann.de

Alternativ können Sie sich auch an unsere Aufsichtsbehörden wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Telefon: +49 (0) 228 4108-0
Telefax: +49 (0) 228 4108-1550
E-Mail: poststelle@bafin.de

oder:

Banque de France

ACPR
TSA 50120
75035 Paris Cedex 01
Frankreich

Weitere Informationen über Ihre Möglichkeiten, eine Beschwerde bei der ACPR einzureichen, finden Sie auf folgender Webseite: <https://acpr.banque-france.fr/en/particuliers/vos-moyens-daction/how-submit-complaint>

Wenn Sie eine Beschwerde beim Versicherungsombudsmann oder bei einer der Aufsichtsbehörden einlegen, beeinträchtigt das nicht Ihr Recht, Ihre Ansprüche durch eine Klage vor dem zuständigen Gericht zu verfolgen.



Teil B: Definitionen

Die nachfolgend definierten Begriffe haben in den Versicherungsbedingungen jeweils die in der jeweiligen Definition genannte Bedeutung.

Angehörige

Als Angehörige der versicherten Person gelten:

- Ehepartner oder Lebensgefährte
- Kinder, Geschwister, Enkel, Schwiegerkinder
- Eltern, Großeltern, Schwiegereltern
- Tanten, Onkel, Nichten, Neffen

Arbeitsverhältnis

Arbeitsverhältnis bezeichnet das durch einen Arbeitsvertrag geregelte sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Vom Versicherungsschutz umfasst sind die sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden. Diese müssen zumindest auf eine Dauer von einem Jahr angelegt sein.

Kaufpreis

Der Kaufpreis ist der auf der Rechnung ausgewiesene Preis des versicherten Gegenstands inkl. Mehrwertsteuer.

Paar/Set

Gegenstände, die Teil eines Paares oder Sets sind und üblicherweise zusammen verwendet werden.

Textform

Als Textform (§ 126b BGB) gelten nach dem Gesetz insbesondere Brief, Fax oder E-Mail.

Unbeaufsichtigt

Unbeaufsichtigt im Sinne dieser Bedingungen bedeutet, dass sich der versicherte Gegenstand nicht in Sichtweite und nicht jederzeit in Reichweite der versicherten Person befindet.

Unfall

Ein Unfall liegt vor:

- wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet;
- wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung ein Gelenk verrenkt oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden;
- bei Gesundheitsschäden aufgrund rechtmäßiger Verteidigung oder bei Bemühung zur Rettung von Menschenleben, Tieren oder Sachen.

Unverzüglich

Meint ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 BGB). Entscheidend ist hier nicht die objektive, sondern die subjektive Zumutbarkeit alsbaldigen Handelns.

Teil C: Besondere Versicherungsbedingungen

Besondere Versicherungsbedingungen zur Wareneinkaufsschutzversicherung

§ 1 Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen.

§ 2 Gegenstand der Einkaufsversicherung

2.1 Versicherungsschutz besteht für alle neuen, unbeschädigten beweglichen Sachen, die die versicherte Person für private Zwecke erworben hat und die einen Mindesteinkaufswert von EUR 50 haben, für die Dauer von 60 Tagen ab Kaufdatum. Zu beachten sind die unten genannten nicht versicherten Sachen.

2.2 Versicherte Ereignisse sind:

- a) Einbruch und Einbruchdiebstahl, bei dem die versicherte Sache gestohlen wird
- b) Raub (ein Raub liegt vor, wenn jemand gegen die versicherte Person Gewalt anwendet oder androht und den versicherten Gegenstand mit Gewalt oder Gewaltandrohung entwendet)
- c) Abhandenkommen – nicht jedoch das bloße Liegenlassen (siehe § 4 Ausschlüsse)
- d) Zerstörung und/oder Beschädigung durch ein plötzliches und unvorhersehbares Ereignis, das die ordnungsgemäße Nutzung der versicherten Sache einschränkt oder verhindert
- e) Elementarereignisse wie Sturm, Überschwemmung und ähnliches.

2.3 Im Falle eines versicherten Ereignisses erfolgt zu Ziff. 2.2 a) bis c) die Rückerstattung des Einkaufspreises bzw. zu Ziff. 2.2 d) und e) die Übernahme der Reparaturkosten.

2.4 Der Versicherer ist berechtigt – anstelle einer Zahlung – nach eigenem Ermessen den versicherten Gegenstand reparieren zu lassen oder zu ersetzen.

2.5 Die erstattungsfähigen Höchstbeträge betragen für die Einkaufsversicherung:

- a) Höchstbetrag pro Jahr EUR 2.500
- b) Höchstbetrag pro Gegenstand EUR 1.500
- c) Mindestpreis pro Gegenstand EUR 50

Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, sind die Leistungen des Versicherers fällig. Die Auszahlung der Entschädigungssumme erfolgt per Überweisung auf eine von der versicherten Person anzugebende Bankverbindung.

2.6 Forderungen für einen versicherten Gegenstand, der zu einem Paar oder Set gehört, werden bis zum vollen Kaufpreis des Paares oder Sets erstattet, es sei denn, diese Gegenstände können auch einzeln verwendet und ersetzt werden.

§ 3 Obliegenheiten nach Eintritt eines Versicherungsfalles

3.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, nach Eintritt des Versicherungsfalles:

- a) eine Kaufbestätigung vorzulegen und
- b) einen Nachweis vorzulegen, aus dem sich ergibt, dass die Transaktion in voller Höhe durch Belastung des Kontos, in dem der Käuferschutz integriert ist, bezahlt wurde (Bsp. Kontoauszug) und
- c) die mangelhafte Leistung (Aliud oder Schlechtleistung) bzw. die Nichtleistung, den Mangel oder die Falschlieferung dem Verkäufer binnen 14 Tagen nach dem tatsächlichen Erhalt des gekauften Artikels zu melden und

- d) die der versicherten Person übersandte Schadensmeldung ausgefüllt zusammen mit den angeforderten Unterlagen an den Versicherer zurückzuschicken. Defekte oder Beschädigungen sind der versicherten Person nachzuweisen (ggf. per Kostenvoranschlag).

3.2 Wenn die versicherte Person nach der Begleichung ihrer Forderung durch den Versicherer den Artikel oder einen Ersatzartikel bzw. die Erstattung des Kaufpreises vom Verkäufer erhält, ist die Zahlung von der versicherten Person in voller Höhe zurückerstatten oder der Ersatzartikel an den Versicherer auszuhandigen.

3.3 Die versicherte Person muss

- a) sämtliche angemessenen Vorsichtsmaßnahmen ergreifen, um Diebstahl oder Beschädigungen der versicherten Gegenstände zu verhindern;
- b) die eventuell entstehenden Kosten zur Beschaffung der erforderlichen Unterlagen selbst tragen;
- c) Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Einbruchdiebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung, Körperverletzung) unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen lassen;
- d) dem Versicherer auf seine Aufforderung hin, auf eigene Kosten, sämtliche versicherten Gegenstände oder Teile von Paaren und Sets zuzusenden und dem Versicherer die Rechte daran, insbesondere Eigentumsrechte, zu übertragen, damit dieser den Betrag, den der Versicherer an die versicherte Person erstattet, ggf. von dem für den Schaden verantwortlichen Dritten zurückfordern kann;
- e) sich im Fall der Reparatur eines versicherten Gegenstandes nach Ziffer 2.3 mit dem Versicherer über eine geeignete Werkstatt abstimmen.

§ 4 Ausschlüsse

4.1 Der Versicherer leistet keine Erstattung für Schadenfälle, die sich direkt oder indirekt ergeben aus:

- a) Verlieren der Ware bzw. das einfache Abhandenkommen der Ware, die unbeaufsichtigt an einem öffentlichen Ort abgestellt wurde. Unerklärliches Verschwinden von Gegenständen;
- b) Schäden aufgrund von Betrug, unberechtigter Verwendung, unsachgemäßer Behandlung, oder Nichteinhaltung der Herstellerhinweise;
- c) Sachfolge- und Vermögensschäden;
- d) Kosten für Reparaturen, die nicht in vom Versicherer autorisierten Werkstätten anfallen;
- e) Schaden infolge von durch bestimmungsgemäßen Gebrauch entstandener Abnutzung von Gegenständen oder Produktionsfehlern;
- f) Verlusten oder Schäden aufgrund von Radioaktivität, Wasser, Feuchtigkeit oder Erdbeben;
- g) Diebstahl oder Beschädigung, wenn die versicherten Gegenstände nicht unter der Aufsicht eines hierzu verpflichteten Dritten stehen;
- h) Gegenständen, die nicht von der versicherten Person oder von einem von dieser beauftragten Dritten entgegengenommen wurden;
- i) Diebstahl oder Schäden an Gegenständen in einem Motorfahrzeug oder aufgrund des Diebstahls dieses Motorfahrzeugs;
- j) Versandbestellungen, bis diese ankommen, an der genannten Lieferadresse angenommen und auf Schäden geprüft wurden;
- k) Umständen, die der versicherten Person bei Erwerb der versicherten Sache bekannt waren und bei denen mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass sie zu einem Schadenfall führen werden.

4.2 Folgende Gegenstände sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- a) Verbrauchsgüter oder verderbliche Güter mit begrenzter Haltbarkeitsdauer
- b) Briefmarken, Münzen und Medaillen
- c) Bargeld, Urkunden, Schecks und sonstige Wertpapiere, Eintrittskarten, Fahrscheine und sonstige Berechtigungsscheine, Unterlagen, Zahlungsmittel, alle Arten von Aktien, Edelmetall in Barrenform, Silber und Gold
- d) Tiere und Pflanzen
- e) Schmuck, Uhren, Edelmetalle und Edelsteine sowie Pelze
- f) Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert sowie Antiquitäten
- g) Kosmetikartikel, Medikamente und medizinische Hilfsmittel
- h) Mobiltelefone
- i) Motorfahrzeuge und deren Teile
- j) Fahrräder, Boote und deren Zubehör
- k) Dienstleistungen aller Art einschließlich der Dienstleistungen, die mit der versicherten Ware zusammenhängen (z.B. Installations- bzw. Einrichtungskosten, Garantien, Berechtigungen etc.)
- l) Versicherbare Artikel, die nicht in neuem, verkaufsfähigem, vollständig fehlerfreiem und betriebsbereitem Zustand sind
- m) Bücher, Gesundheitspflegeartikel
- n) Versicherbare Artikel, die für berufliche oder gewerbliche Zwecke eingesetzt werden
- o) Versicherbare Artikel, die zum Weiterverkauf gekauft wurden
- p) Versicherbare Artikel, die auf Auktions-Webseiten gekauft wurden
- q) Umgebaute oder aufbereitete Artikel, Schlussverkaufsartikel
- r) Grundstücke, Gebäude, dauerhaft in Haus, Büro oder Fahrzeugen angebrachte Gegenstände
- s) Elektronikgeräte und -artikel (wie zum Beispiel tragbare Musikanlagen, Ton- und Datenträger, MP3- bzw. MP4-Spieler, Computer oder Computerzubehör), die für geschäftliche Zwecke verwendet werden.
- t) Verborgene Fehler des versicherbaren Artikels.

Besondere Versicherungsbedingungen zur Ticketversicherung

§ 1 Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen.

§ 2 Versicherte Leistungen

2.1 Wenn die versicherte Person wegen Eintritt eines versicherten Ereignisses eine Veranstaltung nicht besuchen kann, erstattet der Versicherer den Preis des Veranstaltungstickets einschließlich der Gebühren bis zu den in § 5 dieser Bedingungen festgelegten Grenzen. Als Veranstaltungen im Sinne dieser Bedingungen gelten Tanzshows, Theatervorstellungen oder Bühnenperformances, Sportveranstaltungen, Konzerte oder organisierte Veranstaltungen, für die ein Ticket gekauft wurde, oder Tickets für einen Freizeitpark. Tickets müssen für eine spezifische Zeit und einen spezifischen Ort gültig sein.

2.2 Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um die unter Ziffer 2.1 aufgeführte Leistung zu erhalten:

- Das versicherte Ereignis betrifft die versicherte Person oder eine Risikoperson.
- Bei Abschluss des Girokontovertrags über das C24 Pluskonto oder das C24 Maxkonto und damit dem Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag war mit diesem versicherten Ereignis nicht zu rechnen.

- Durch das versicherte Ereignis ist es der versicherten Person nicht zuzumuten, die Veranstaltung zu besuchen.

2.3 Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, sind die Leistungen des Versicherers fällig. Die Auszahlung der Entschädigungssumme erfolgt per Überweisung auf eine von der versicherten Person anzugebende Bankverbindung.

§ 3 Risikopersonen

Zu den Risikopersonen im Sinne von Ziffer 2.2 gehören:

- a) Angehörige und die Angehörigen der Lebensgefährten der versicherten Person.
- b) Begleitpersonen, insofern die versicherte Person Eintrittskarten für eine Veranstaltung für maximal vier Personen und bis zu zwei weitere minderjährige Kinder gemeinsam gekauft hat.

§ 4 Versicherte Ereignisse

Die versicherte Person erhält den Preis der Eintrittskarte einschließlich der Gebühren bis zu den in § 5 dieser Bedingungen festgelegten Grenzen, wenn sie die Veranstaltung, für welche sie das Ticket gekauft hat, nicht besuchen kann, weil:

- a) Die versicherte Person oder eine Risikoperson einen Unfall hat und aus diesem Unfall eine schwere Unfallverletzung entsteht, diese unerwartet schwer erkrankt oder stirbt. Eine unerwartete schwere Erkrankung im Sinne dieser Bedingungen bedeutet, dass die Krankheit nach Anmeldung zum Gruppenversicherungsvertrag erstmals auftritt und die konkreten Krankheitssymptome dem Besuch der Veranstaltung entgegenstehen und diese als erheblich durch ein mindestens zweitägiges ärztliches Attest diagnostiziert wurden. Verschlechterungen bereits bestehender Erkrankungen gelten dann als unerwartet, wenn in den letzten sechs Monaten vor dem Eintritt des Schadeneignisses weder eine Behandlung noch eine medikamentöse Gabe erfolgte.
- b) Die versicherte Person oder eine Risikoperson schwanger ist, sofern der Besuch der Veranstaltung infolgedessen nicht möglich oder nicht zumutbar ist und der Arzt nachweislich vom Besuch der Veranstaltung abgeraten hat.
- c) Ein erheblicher Schaden an dem von der versicherten Person oder einer Risikoperson selbst bewohnten Wohneigentum von mindestens EUR 2.500 durch Feuer oder Straftat eines Dritten entstanden ist. Voraussetzung ist, dass dieses Ereignis maximal 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltung aufgetreten ist und die Anwesenheit der versicherten Person oder der Risikoperson zur Aufklärung erforderlich ist.
- d) Die versicherte Person oder eine Risikoperson aufgrund der Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses umzieht, sofern die Eintrittskarte vor Abschluss des neuen Arbeitsvertrages erworben wurde und die Entfernung zwischen Veranstaltungsort und neuem Wohnort mehr als 100 km beträgt.

§ 5 Begrenzung der Leistungen

5.1 Der Versicherer übernimmt die Kosten für Veranstaltungstickets bis zur Höhe des auf dem Ticket aufgedruckten Anschaffungspreises. Für die Berechnung der Ticketkosten ist der Nominalwert der Tickets ausschlaggebend, Mehrkosten aus Second-Hand-Käufen sind durch diese Versicherung nicht gedeckt.

5.2 Die Kostenübernahme durch den Versicherer für Leistungen nach § 2 dieser Bedingungen ist auf 150 EUR pro Veranstaltungsticket und 1.000 EUR für alle nicht eingelösten Tickets zu derselben Veranstaltung begrenzt.

5.3 Die Übernahme von Kosten durch den Versicherer für die Versicherungsleistungen unter § 2 ist begrenzt auf insgesamt zwei Versicherungsfälle pro Versicherungsjahr.

5.4 Die versicherte Person trägt einen Selbstbehalt von 10 % der Ticketkosten je Schadensfall. Dieser wird von der Erstattungssumme abgezogen

Besondere Versicherungsbedingungen zur Garantieverlängerung

§ 1 Vertragsgegenstand

Es gelten die Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen.

§ 2 Inhalt der Garantieverlängerung

2.1 Der Versicherer gewährt eine Garantieverlängerung gegen Herstellungs- (Konstruktion und Fertigung) und Materialfehler für Elektrogeräte bis zu einem Gerätealter von maximal 5 Jahren (bzw. 3 Jahre für Geräte der Gruppe Informations- und Kommunikationselektronik).

2.2 Im Versicherungsfall erbringt der Versicherer Leistungen für das versicherte Gerät gemäß § 7.

§ 3 Versicherte Geräte

Versicherungsschutz besteht für alle nachfolgend genannten, voll funktionsfähigen und defektfreien Elektrogeräte, sofern deren Anschaffungspreis zwischen EUR 150 und EUR 5.000 liegt und deren Alter seit Anschaffung als Neugerät 5 Jahre (bzw. 3 Jahre für Geräte der Gruppe Informations- und Kommunikationselektronik) nicht überschreitet.

Versichert sind ausschließlich folgende Elektrogeräte im begünstigten Haushalt:

3.1 Unterhaltungselektronik

Fernseher, TV-Kombis (CD-, DVD Player und/oder Rekorder), digitale Projektoren/Beamer, Lautsprecher/Boxen (HiFi), Heimkinoanlagen, DVD/R-Player, Blu-ray-Player, Sat-Anlagen, Festplattenrekorder, Receiver, Spielekonsolen, Fotoapparate und Camcorder.

3.2 Haushaltselektronik

Kochfeld (Oberfläche: Gas-, Keramik, Elektro-, Ceran- und Halogenherd, Induktionsherd); Backofen (Einbau); Mikrowellengerät (integriert oder nicht); Dunstabzugshaube (alle Arten); Haushalt-Elektrokleingerät (z. B. Wasserkocher, Kaffeeautomat, Espresso-Maschine); Küchenmaschine; Kühlschrank; Gefrierschrank; Kühl-Gefrier-Kombination; Waschmaschine, Trockner, Wäschetrockner; Spülmaschine, Staubsauger.

3.3 Informations- und Kommunikationselektronik

Note- und Netbook, Tablets E-Book-Reader, PCs, Drucker/Kopierer, Faxgerät, Monitor, Festnetztelefon, mobiles Audiogerät, Kopfhörer, Navigationsgerät.

- Definition von Tablet:
Im Rahmen dieser Versicherung wird ein Tablet als tragbarer Computer verstanden, der über keine Hardware-Tastatur verfügt sowie eine Displaygröße von 7 Zoll oder größer aufweist.
- Handy und Smartphone:
Handy und Smartphone sind nicht versichert.
- Kameraobjektiv:
Wechselobjektive für Kameras sind ebenfalls nicht versichert.

§ 4 Versicherte Ereignisse

Versichert sind:

- Herstellungsfehler (Konstruktion und Fertigung),
- Materialfehler.

Herstellungs- und Materialfehler sind nur insoweit versichert, als nicht ein Dritter als Hersteller (z. B. Geräterückruf), Lieferant oder Werkunternehmer für die Beseitigung der genannten Fehler haftet.

Ein Leistungsanspruch besteht ab dem ersten Tag nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist und erlischt, sobald das Gerät älter als 5 Jahre ist.

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn ein versichertes Gerät innerhalb des versicherten Zeitraumes seine Funktionsfähigkeit verliert (Vorliegen eines Schadens). Keine Leistungspflicht besteht, wenn die Funktionsunfähigkeit durch ein nicht versichertes Teil verursacht worden ist.

§ 5 Ausschlüsse

Keine Entschädigung leistet der Versicherer für

- a) Transportschäden sowie Schäden aufgrund unsachgemäßer Behandlung, mangelnder Pflege, Nichtbeachtung der Bedienungs- und Montagehinweise, nicht haushaltsüblicher Nutzung;
- b) Serienschäden, die zu einer Rückrufaktion seitens des Herstellers führen;
- c) Schäden aufgrund von der versicherten Person oder Dritten vorgenommener Veränderungen oder Reparaturen;
- d) Schäden, die nicht die Funktionsfähigkeit des versicherten Geräts beeinträchtigen, wie insbesondere Schrammen und Schäden an der Lackierung;
- e) Schäden durch Veränderung von Steuerungs- bzw. Computersystemen des elektronischen Gerätes ungeachtet deren Übertragungsweges. Das gilt auch für Schäden durch diese Veränderung an den Systemen selbst;
- f) Akkuschäden.

§ 6 Versicherungsumfang

Im Versicherungsfall sorgt der Versicherer für die Wiederinstandsetzung oder den Austausch des Gerätes.

Im Einzelnen umfasst der Versicherungsschutz die Übernahme der Kosten für:

- a) Telediagnose;
- b) Notreparatur (einschließlich mitgeführter Kleinteile sowie der Fahrtkosten des beauftragten Dienstleistungsbetriebes);
- c) Arbeitsaufwendungen für die Wiederinstandsetzung;
- d) Ersatzteile (soweit deren Ersatz im Falle eines versicherungspflichtigen Schadens technisch unbedingt erforderlich ist);
- e) Leihgerät;
- f) Neugerät bzw. eine Neukaufbeteiligung;
- g) Transport;
- h) Entsorgung des alten Geräts.

Sowohl die Übernahme der Kosten für ein Neugerät als auch die Neukaufbeteiligung werden nur bis zur Höhe des Restwertes des alten Gerätes geleistet.

Für alle Leistungen (§ 6.1 a) bis h)) beauftragt der Versicherer den geeigneten Dienstleistungsbetrieb im Namen und im Auftrag der versicherten Person und übernimmt die Kosten direkt, ohne Vorleistung der versicherten Person.

Die Übernahme von Kosten durch den Versicherer ist begrenzt auf maximal EUR 5.000 pro Versicherungsfall und auf insgesamt drei Versicherungsfälle pro Versicherungsjahr und versicherte Person.

§ 7 Detaillierte Leistungsbeschreibung

7.1 Telediagnose



Im Schadenfall führt der eine Ferndiagnose basierend auf den von der versicherten Person gelieferten Informationen durch.

7.2 Reparatur

Nach Eingang und Prüfung der Unterlagen (siehe § 8) koordiniert der Versicherer einen Reparaturtermin mit der Partnerwerkstatt. Die Vereinbarung bzw. Bestätigung des Reparaturtermins kann bis zu 2 Werktagen dauern.

Ist das Gerät reparierbar, erfolgt die Reparatur möglichst innerhalb von 7 Werktagen.

In bestimmten Fällen ist eine Reparatur des defekten Gerätes nicht möglich. Diese Fälle sind im Einzelnen, wenn:

- die Reparatur technisch nicht möglich ist (es gibt vom Hersteller keine Lösung für das Problem oder es existiert kein Zugang zu technischen Informationen; schlechte Produktqualität);
- keine Ersatzteile oder Austauschteile herstellerseitig verfügbar sind;
- der Defekt am Gerät ein wirtschaftlicher Totalschaden ist.

Je nach Produktgruppen erfolgt die Reparatur vor Ort oder zentral:

7.2.1 Zentraler Reparaturservice für Informations- und Kommunikationstechnik sowie Unterhaltungselektronik

Der zentrale Reparaturservice beinhaltet:

- den Transport des defekten Gerätes vom Haushalt der versicherten Person zum Reparaturzentrum;
- den Rücktransport und
- das Verpackungsmaterial für ausgehende Sendungen vom Reparaturzentrum zurück zum Haushalt der versicherten Person.

Die versicherte Person ist für die Verpackung und somit für die Sicherung der Ware in der Verpackung für den Weg vom begünstigten Haushalt zum Reparaturzentrum verantwortlich.

Verpackung für diesen Logistikkweg kann aber separat zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wird der versicherten Person kostenpflichtig eine Leerverpackung zugestellt.

7.2.2 Vor-Ort-Service für Haushaltselektronik.

Geräte dieser Gruppe werden soweit möglich vor Ort repariert.

Der Vor-Ort-Service für Haushaltselektronik beinhaltet:

- die Anfahrt und Abfahrt des Technikers/der Technikerin,
- Fehlerermittlung und
- die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des versicherten Gerätes, sofern möglich.

7.2.3 Der Vor-Ort-Service für Haushaltselektronik ist nicht möglich, wenn die versicherte Person

- nicht verfügbar ist bzw. kein Zugang zum defekten Gerät besteht oder
- den Vor-Ort-Serviceeinsatz weniger als 48 Stunden vor dem vereinbarten Servicetermin storniert oder
- bei Ankunft des Technikers die Reparatur verweigert.

Die für diese Fälle entstandenen Kosten werden der versicherten Person in Rechnung gestellt.

7.3 Leihgerät und Entschädigung

Sollte die Reparatur des defekten Gerätes länger als 7 Werktagen dauern, hat die versicherte Person einen Anspruch auf ein Leihgerät für die Dauer der Reparatur.

Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Gerätetyp oder eine bestimmte Marke. Der versicherten Person wird das Leihgerät ausschließlich für die Dauer der Reparatur zur Verfügung gestellt.

Soweit dies nicht möglich ist, hat die versicherte Person Anspruch auf eine Entschädigung von 50 EUR. Zusätzlich dazu kann die versicherte Person Anspruch auf zusätzliche Leistungen haben, diese sind in § 7.5 definiert.

7.4 Neugerät

Ist die Reparatur des defekten Gerätes aufgrund von Unwirtschaftlichkeit oder tatsächlicher Unmöglichkeit nicht mehr durchführbar, so liegt es im Ermessen des Versicherers, den Austausch (Neugerät) oder die Erstattung (Neukaufbeteiligung) bis zur Höhe des Restwertes des versicherten Gerätes zu leisten. Als Ersatzgerät kann auch ein technisch mindestens gleichwertiges Gerät anderer Baureihen oder Hersteller gewährt werden.

Die Neukaufbeteiligung (Restwert) ist ein Prozentsatz des ursprünglichen Kaufpreises des versicherten Gerätes gemäß folgender Tabelle:

Alter des Gerätes	Restwert
0–11 Monate	100 %
12–23 Monate	88 %
24–35 Monate	76 %
36–47 Monate	64 %
48–59 Monate	52 %

7.5 Zusätzliche Leistungen

Dauert die Reparatur eines Herdes oder eines Gefrier- und Kühlschranks länger als 7 Werktagen (14 Werktagen für Waschmaschinen) und es ist kein Leihgerät notwendig bzw. der Kunde verzichtet auf ein Leihgerät, so wird eine pauschale Zahlung wie folgt geleistet:

- einmalig EUR 50 für Restaurantkosten, wenn die Reparatur des Herdes länger als 7 Werktagen dauert;
- einmalig EUR 25 für Wäschereikosten, wenn die Reparatur der Waschmaschine länger als 14 Werktagen dauert;
- einmalig EUR 25 für Lebensmittel, die aufgrund eines längeren Ausfalls von Gefrier- und Kühlschrank ungenießbar werden.

7.6 Begrenzung

Während der Dauer der gesetzlichen Gewährleistungsfrist leisten wir nicht.

§ 8 Erforderliche Angaben und Dokumente

Zur Prüfung und Durchführung der Versicherungsleistungen hat die versicherte Person folgende Unterlagen einzureichen:

- Kaufbeleg aus dem der Gerätetyp, das Kaufdatum und der Kaufpreis zu entnehmen sind und
- Kontaktinformationen für Rückfragen.

§ 9 Datenrettung

Bei Geräten mit einer Speicherfunktion ist die versicherte Person dafür zuständig, ihre Daten vor Abgabe des defekten Gerätes zu sichern.

Die Leistung des Versicherers beschränkt sich auf die reine Benennung eines Datenretters. Die Organisation und Durchführung der Datenrettung ist nicht Bestandteil der Leistung.